



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Braunschweig**

Braunschweig, den 10.09.2021

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302**

**4.1.1 GS 302 – 07**

**2. Planänderung zum Plan nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)**

Die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG bewirkt die rechtliche Zulässigkeit für die Änderungen folgende Maßnahmen:

- Änderung Wegelänge (Verkürzung) und Aufteilung der Wegebaumaßnahme (Westerbecker Weg; E.-Nr. 104 ff.)
- Änderung Wegelänge (Verkürzung) und Aufteilung der Wegebaumaßnahme (Stüder Heudamm, E.-Nr. 101 ff.)
- Änderung Befestigungsart für einen Teil zweier Wegebaumaßnahmen (Charlottenhof, E.-Nr. 100 und Stüder Heudamm, E.-Nr. 101)
- Änderung Wegelänge (Verkürzung) einer Wegebaumaßnahme (Am Iseweg; E.-Nr. 109)
- Änderung Länge eines Durchlasses (Am Iseweg, E.-Nr. 109.01)
- Aufteilung einer Wegebaumaßnahme (Bahnhofstraße, E.-Nr. 108 ff.)
- Ergänzung von Genehmigungsplanungen dreier Brückenmaßnahmen (Westerbecker Weg E.-Nr. 104.01, Brücke am Dämmstoffwerk E.-Nr. 105.01, Schäferbrücke E.-Nr. 110.01)
- Ergänzung einer Gewässerbaumaßnahme (Durchlass E.-Nr. 301.34)
- Korrektur der Wegeseitengräben im VdAF (E.-Nr. 100, 101, 107)
- Wegfall einer Brückenbaumaßnahme (Brücke am Dämmstoffwerk; E.-Nr. 105.02)
- Verschiebung einer Ausgleichspflanzung (Ansaatfläche, E.-Nr. 505)
- Anpassung der Gewässerlängen (E.-Nr. 300, 301.10 und 301.30)
- Änderung des Vorhabenträgers div. Ausgleichsmaßnahmen (E.-Nr. 500-503, 506-507)

Es handelt sich Änderungen von unwesentlicher Bedeutung nach § 41 Abs. 4 Satz 2 FlurbG.

Eine wesentliche Änderung liegt nicht vor, da sich Änderungen nicht auf Belange des Naturschutzes auswirken und keine zusätzlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Die Planänderung ist auch deshalb von unwesentlicher Bedeutung, weil Umfang und Zweck des Vorhabens dieselben bleiben.

Es wird daher festgestellt, dass eine Beeinträchtigung der von den Trägern öffentlicher Belange vertretenen Interessen nicht vorhanden ist, da die Änderungen keine belastenden bzw. negativen Auswirkungen auf die von den Trägern öffentlicher Belange vertretenen Interessen hervorrufen.

Weder werden Rechte anderer nach § 41 Abs. 4 Satz 3 beeinflusst noch Belange anderer nach § 76 Abs. 2 VwVfG berührt.

Wegen der unwesentlichen Bedeutung der Planänderung ist die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens daher entbehrlich.

Die Zustimmung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft zur 2. Änderung als Träger der Maßnahmen erfolgte durch Beschluss in den Vorstandssitzungen vom 03.05.2021 und 27.08.2021 und per Umlaufbeschlüsse vom Januar 2021.

Die Benehmensherstellung mit dem Landkreis Gifhorn (UNB, UWB) wurde hergestellt.

### **Begründung:**

Die Verkürzung der Wegelängen erfolgt zuteilungsbedingt und durch die tlw. noch gute Qualität der entfallenden Wegeabschnitte. Die Aufteilung der Wegebaumaßnahmen und die Änderung der Befestigungsart erfolgen ausbaubedingt.

Die Änderung der Durchlasslänge erfolgt ausbaubedingt nach Feststellung vor Ort.

Für die Genehmigungsplanungen der Brückenbauwerke wurde das Ingenieurbüro Hahn erst nach Fertigstellung des Wege- und Gewässerplans beauftragt.

Das zusätzliche Durchlassbauwerk ist erschließungsbedingt erforderlich und wurde erst im Zusammenhang mit dem Grabenbau vor Ort festgestellt.

Die Korrektur der Wegeseitengräben ist aufgrund eines Fehlers im Wege- und Gewässerplans erforderlich und erfolgt nur redaktionell. Eine Veränderung der Wegeseitengräben in der Örtlichkeit zum Zustand vor Wegeausbau ist nicht vorgesehen.

Aus Planungszwecken und zur Geldeinsparung ist eine Brückenbaumaßnahme entbehrlich.

Die Verschiebung der Ansaatfläche ist auch planerischen und naturschutzfachlichen Gründen erforderlich.

Die Anpassung der Gewässerlängen erfolgt aufgrund der Vermessungen nach Ausbau vor Ort.

Die Änderung des Vorhabenträgers von div. Ausgleichmaßnahmen auf den Landkreis Gifhorn erfolgt dadurch, dass diese Maßnahmen aufgrund des Eingriffs des Radwegeneubaus an der K 31 durch den Landkreis Gifhorn (E.-Nr. 102) notwendig waren.

(Gottwald)